

Entwurf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2011

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) am 12. April 2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom XX. XXXXXXXX. 2011 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

	gegenüber bisher EURO	erhöht um EURO	vermindert um EURO	nummehr festgesetzt auf EURO
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	94.279.320	145.818		94.425.138
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	117.767.539	77.500		117.845.039
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-23.488.219	68.318		-23.419.901
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	83.177.220	6.037.918		89.215.138
die ordentlichen Auszahlungen	106.669.464	77.500		106.746.964
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-23.492.244	5.960.418		-17.531.826
die außerordentliche Einzahlungen	0			0
die außerordentliche Auszahlungen	0			0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0			0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	19.312.988		-1.939.811	17.373.177
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	24.607.402		-2.984.652	21.622.750
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.294.414		1.044.841	-4.249.573
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	30.617.658		-7.005.259	23.612.399
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.831.000			1.831.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	28.786.658		-7.005.259	21.781.399
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	133.107.866	6.037.918	-8.945.070	130.200.714
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	133.107.866	77.500	-2.984.652	130.200.714
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0,00	5.960.418	-5.960.418	0,00

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	6.244.414 Euro auf	4.249.573 Euro
zusammen von bisher	6.244.414 Euro auf	4.249.573 Euro

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 18.103.500 Euro auf 12.931.995 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 5.294.700 Euro auf 4.977.021 Euro.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht verändert.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 7

Beiträge

Die Sätze der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S. 401), werden nicht verändert.

§ 8

Eigenkapital

Die Eröffnungsbilanz 2008 weist Eigenkapital als Kapitalrücklage in Höhe von 232.532.026,27 Euro aus.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 Euro überschritten werden.

§ 10

Bewirtschaftung

Die in § 12 der Haushaltssatzung vorgesehenen Bewirtschaftungssperren bleiben bestehen.

§ 10

Stiftungen

Mit den Nachtragshaushaltsplänen der Stiftungen werden die Ergebnis- und Finanzhaushalte neu festgesetzt:

Bürgerstiftung:

	gegenüber bisher EURO	erhöht um EURO	vermindert um EURO	nummehr festgesetzt auf EURO
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	190.505	0	0	190.505
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	207.800	30.500	0	238.300
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-17.295	30.500	0	-47.795
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	190.505	0	0	190.505
die ordentlichen Auszahlungen	207.800	0	0	207.800
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-17.295	0	0	-17.295
die außerordentliche Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentliche Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	125.000	0	0	125.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.000	0	0	25.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	125.000	0	0	125.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	315.505	0	0	315.505
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	232.800	0	0	232.800
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	82.705	0	0	82.705

Landau in der Pfalz, 17. März 2011

Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister

II.

Die nach § 95 Abs. 3 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 24. November 2010, Az.: 17462 / 21a, erteilt.

III.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2010 liegt gem. § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme ab Dienstag, 07. Dezember 2010 bis einschließlich Mittwoch, 15. Dezember 2010 zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Marktstraße 50, Zimmer 114 öffentlich aus.

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustandegekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 01. Dezember 2010
Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister